



31.08.2022

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinan- zierung

Ergebnisbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren	3
3	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	4
3.1	Allgemeine Bemerkungen.....	4
3.2	Geldwäschereiverordnung (GwV).....	5
3.2.1	Allgemeine Bemerkungen	5
3.2.2	Bemerkungen zur Überführung der Bestimmungen zu den Pflichten bei Geldwäschereiverdacht in die GwV	6
3.2.3	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	7
3.3	Verordnung über die Meldestelle der Geldwäscherei (MGwV).....	10
3.4	Handelsregisterverordnung (HRegV).....	11
3.4.1	Ausnahmebestimmung für Vereine nach Artikel 61 Absatz 2 ^{ter} ZGB	11
3.4.2	Weitere Bestimmungen.....	11
3.5	Edelmetallkontrollverordnung (EMKV)	12
3.6	Verordnung über die Gebühren der Edelmetallkontrolle (GebV-EMK)	14
3.7	Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden	14

1 Ausgangslage

Am 19. März 2021 hat das Parlament die Revision des Geldwäschereigesetzes¹ (GwG) verabschiedet². Diese beinhaltet eine weitere Stärkung des Abwehrdispositivs der Schweiz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und trägt dabei den wichtigsten Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) über die Schweiz vom Dezember 2016³ Rechnung. Insgesamt wurden fünf Erlasse angepasst.

Die Massnahmen im Bereich des Meldesystems für Geldwäschereimeldungen, der Einführung einer Bewilligungspflicht für den Ankauf von Altedelmetallen, des Zentralamtes für Edelmetallkontrolle als neue Geldwäschereiaufsichtsbehörde und der Transparenz von Vereinen mit einem erhöhten Risiko der Terrorismusfinanzierung verlangen nach Ausführungsbestimmungen. Die vorliegenden Verordnungsanpassungen sollen in erster Linie die beschlossenen Massnahmen konkretisieren. Ausserdem sollen bei dieser Gelegenheit, und im Sinne der Überprüfung der stufengerechten Regulierung im Finanzmarktbereich, relevante Bestimmungen zum Meldewesen aus den Geldwäschereiverordnungen der Aufsichtsbehörden (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht [FINMA] und Eidgenössische Spielbankenkommission [ESBK]) und des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) in die Geldwäschereiverordnung des Bundesrats (GwV)⁴ überführt werden.

Neben der GwV werden Anpassungen der Handelsregisterverordnung (HRegV⁵), der Edelmetallkontrollverordnung (EMKV⁶), der Verordnung über die Gebühren der Edelmetallkontrolle (GebV-EMK⁷) und der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV⁸) vorgeschlagen.

2 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 1. Oktober 2021 eröffnet und dauerte bis am 17. Januar 2022. Zur Teilnahme wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie die interessierten Kreise eingeladen.

Eine Stellungnahme eingereicht haben (jeweils in alphabetischer Reihenfolge):

- 20 Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, ZG, ZH;
- 4 politische Parteien: Die Mitte, FDP, GPS, SP;
- 4 Dachverbände der Wirtschaft: economiesuisse, SBVg, SGB, sgV;
- 16 interessierte Kreise: ASFCMP, CP, Freikirchen, EXPERTsuisse, FIDS, Forum SRO, proFonds, Raiffeisen, SEA-RES, SRO-SVV, SVV, SRO TREUHAND|SUISSE, TREUHAND|SUISSE, Kantonalbanken, VSPB, VSV.

¹ SR 955.0

² BBl 2021 668

³ Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, Schweiz, Länderbericht 2016 (in Französisch und Englisch); www.sif.admin.ch > Finanzmarktpolitik und -strategie > Integrität des Finanzplatzes oder <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/content/images/mer-suisse-2016.pdf>

⁴ SR 955.01

⁵ SR 221.411

⁶ SR 941.311

⁷ SR 941.319

⁸ SR 955.23

Die Kantone Glarus, St. Gallen und Uri sowie der Schweizerischer Städteverband und der Schweizerischer Arbeitgeberverband haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet.

Nachfolgend werden die wesentlichen Bemerkungen angeführt. Für Einzelheiten wird auf die jeweiligen Eingaben verwiesen⁹.

3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Vorlage wurde insgesamt mehrheitlich positiv aufgenommen. Sechzehn Kantone (AG, AR, BE, BL, FR, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, ZG, ZH), drei politische Parteien (Die Mitte, FDP, SP), ein Dachverband der Wirtschaft (SGB) und vier interessierte Kreise (VSPB, CP, EXPERTsuisse, Forum SRO) befürworten die Vorlage ausdrücklich. Konkret stimmen sie der Vorlage zu, unterstützen oder begrüßen sie, sind mit den Grundzügen einverstanden, haben keine Einwände oder Bemerkungen oder halten fest, dass die Änderungen sinnvoll scheinen oder als zielführend erachtet werden.

Eine gesamtwirtschaftliche Einschätzung betrachtet AR als schwierig, da die Vorlage eine Vielzahl von Finanz- und insbesondere auch Nichtfinanzintermediären betrifft und zusätzliche Pflichten und administrativen Aufwand mit sich bringt. Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft mit Ausnahme der Bankenbranche und den internationalen Wettbewerb sind nach Ansicht von AR aber nicht zu erwarten.

Für NE kann jeder Prozess, der zu einer Intensivierung des Informationsaustauschs zwischen den Finanzintermediären, den verschiedenen staatlichen Stellen und den Strafverfolgungsbehörden führt, nur unterstützt werden.

Mehrere Stellungnahmen verweisen auf andere Eingaben. So unterstützt die VSPB ausser einigen Bemerkungen zur GwV und der MGwV die Stellungnahme der SBVg. Das CP verweist für die technischen Fragen auf die Stellungnahme der betroffenen Branchen. Die Kantonalbanken unterstützen die Stellungnahme der SBVg, in die ihre Anliegen eingeflossen sind, und schliessen sich den darin zum Ausdruck gebrachten Anliegen und Forderungen an. Schliesslich schliessen sich SRO TREUHAND|SUISSE und TREUHAND|SUISSE vollumfänglich der Vernehmlassung des Forum-SRO an.

Mehrere Stellungnahmen kommentieren die Stärkung des Schweizer Dispositivs zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie die Umsetzung der internationalen Standards:

AI teilt die Meinung, dass durch die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen das schweizerische Geldwäschereidispositiv gestärkt und damit die Integrität und Standortattraktivität des Schweizer Finanzplatzes gewahrt bleibt. BL, BS, ZG und GPS begrüßen bzw. befürworten ebenfalls die Weiterstärkung des Abwehredispositives der Schweiz zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Für FDP ist es ein wichtiges Anliegen, weiterhin gezielt den Kampf gegen die Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung voranzutreiben. Die Mitte unterstützt Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und hat aus diesem Grund auch die Revision des GwG im Parlament mitgetragen. Allfällige Regelungen auf Verordnungsstufe, die über die Umsetzung und Konkretisierung des GwG hinausgehen würden, würden jedoch abgelehnt. Dies würde aus Sicht der Mitte Anpassungen

⁹ www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen

im Gesetz voraussetzen, die im Parlament wiederum zu beraten wären. Schliesslich unterstützt EXPERTsuisse eine griffige und wirksame Geldwäschereibekämpfung.

AR begrüsst insbesondere, dass sich mit der Änderung des Verordnungspakets die Schweizer und die internationalen Standards weiter angleichen. BS begrüsst grundsätzlich, dass die wichtigsten Empfehlungen der FATF umgesetzt werden, während für SZ eine zielgerichtete Umsetzung der Empfehlungen aus dem Länderbericht der FATF wichtig ist, um die Standortattraktivität des Schweizerischen Finanzplatzes zu erhalten bzw. weiter zu verbessern. VD begrüsst die Bemühungen des Bundesrats, das Dispositiv an die internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung anzupassen. GPS begrüsst es, dass einige Empfehlungen des Länderberichts der FATF übernommen werden. Sie fordert aber weiterhin, dass die Schweiz einen Grossteil der insgesamt 40 Empfehlungen übernimmt. Schliesslich erachtet EXPERTsuisse die Umsetzung und Einhaltung internationaler Standards als elementar.

Drei Vernehmlassungsteilnehmende (GPS, SP und SGB) halten jedoch fest, dass die vom Parlament beschlossene Revision des GwG nicht ausreichend ist, um Geldwäscherei wirksam bekämpfen zu können. Insbesondere erwähnen sie den Verzicht auf die Unterstellung der Beraterinnen und Berater unter bestimmte Pflichten des GwG. GPS erwähnt ebenfalls den Verzicht auf die Senkung des Schwellenwertes für Sorgfaltpflichten im Edelmetall- und Edelsteinhandel von 100 000 auf 15 000 Franken und schlägt vor, die gewerbsmässige Herstellung von Schmelzprodukten dem GwG zu unterstellen. Aus Sicht der GPS ist zudem zentral, dass die in der Gesetzesrevision neu aufgenommenen Punkte bezüglich der Pflicht der Prüfung der Kundenangaben zum wirtschaftlich Berechtigten und zur Pflicht der Aktualisierung der bestehenden Kundendaten konkretisiert werden. Die Konkretisierung dieser beiden Bestimmungen fällt jedoch nicht in den Bereich der vorliegenden Verordnungen. Die entsprechenden zusätzlichen Verordnungsänderungen müssen aber ebenso rasch an die Hand genommen werden.

3.2 Geldwäschereiverordnung (GwV)

17 Stellungnahmen (OW, ZH, FDP, economiesuisse, SBVg, sgv, CP, EXPERTsuisse, Forum SRO, Kantonalbanken, Raiffeisen, SRO TREUHAND|SUISSE, SRO SVV, SVV, TREUHAND|SUISSE, VSPB, VSV) nehmen direkt oder mittels Verweis auf die Stellungnahme eines anderen Adressaten zu den Änderungen der GwV Stellung.

Mit Ausnahme von ZH, das sich auch zu Artikel 12 E-GwV äussert, betreffen die einzelnen Bemerkungen ausschliesslich die Einführung von Sorgfaltsbestimmungen bei Geldwäschereiverdacht in die GwV (Art. 12a-12c i.V.m. Art. 1 Bst. a^{bis} und 2 Abs. 1 Bst. a E-GwV).

3.2.1 Allgemeine Bemerkungen

OW unterstützt die Änderungen in der GwV, während der sgv mit diesen Änderungen einverstanden ist.

Andere Teilnehmende äussern sich kritischer und weisen auf die Notwendigkeit einer Überarbeitung insbesondere der Artikel 12a und 12b hin:

Economiesuisse erwähnt, dass der Entwurf der GwV aufgrund der bestehenden unübersichtlichen Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei sowohl im Grundsatz wie auch hinsichtlich der Überführung von konkreten Bestimmungen der Rechtssicherheit am Wirtschaftsstandort nicht förderlich ist und überarbeitet werden sollte. Aufgrund der weitreichenden möglichen Konsequenzen für Finanzintermediäre und ihre Mitarbeiter in einem im Tagesgeschäft der Unternehmen bereits sensiblen Bereich sind vor allem die Artikel 12a und 12b nach-

vollziehbarer zu regeln. Für FDP gibt es auch bei diesen zwei Bestimmungen Verbesserungsbedarf, weil zahlreiche bestehende und neue Regelungstatbestände vermischt wurden, was zu Rechtsunsicherheit führt. Diese Unstimmigkeiten gilt es deshalb auszubessern. Das CP befürwortet zwar die Revision der GwV, hält die neuen Artikel 12a und 12b jedoch für problematisch. Die VSPB hat im Grossen und Ganzen keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Änderungen, aber auch Bemerkungen zu den Artikeln 12a und 12b, die ihrer Meinung nach präzisiert und korrigiert werden müssen. Daneben unterstützt die VSPB die Stellungnahme der SBVg, die ebenfalls Bemerkungen und konkrete Vorschläge zu den Artikeln 12a und 12b enthält. Die Kantonalbanken unterstützen ebenfalls die Stellungnahme der SBVg und schliessen sich den darin zum Ausdruck gebrachten Anliegen und Forderungen an, während TREUHAND|SUISSE und der SRO TREUHAND|SUISSE sich der Vernehmlassung des Forum-SRO vollumfänglich anschliessen. Der SVV und der SRO SVV beschränken sich auf eine Stellungnahme zu Artikel 12b.

Raiffeisen ist der Ansicht, dass die im Erläuterungsbericht aufgeführten Gründe für die Anpassung der GwV teilweise inkonsistent und nicht nachvollziehbar sind, während der VSV der Meinung ist, dass die Vernehmlassungsvorlage in einigen Punkten über die bundesrätliche Verordnungskompetenz von Artikel 41 GwG hinausgeht.

Schliesslich erwähnt economiesuisse, dass die verschiedenen durch die Verordnung konkretisierten neuen Pflichten eine hohe administrative Belastung für ihre Unternehmen darstellen, ohne dass sich daraus ein Mehrwert für das Schweizer Abwehrdispositiv ergeben würde (Stellungnahme ihres Mitglieds AIHK).

3.2.2 Bemerkungen zur Überführung der Bestimmungen zu den Pflichten bei Geldwäschereiverdacht in die GwV

Diese Kommentare beziehen sich auf die Artikel 1 Buchstaben a und a^{bis} und 2 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit dem neuen 3. Abschnitt (Art. 12a - 12c).

Neun Vernehmlassungsteilnehmende (OW, ZH, FDP, economiesuisse, SBVg, Kantonalbanken, Forum SRO, Raiffeisen, VSV) liessen sich zum Grundsatz der Überführung der Bestimmungen zu den Pflichten bei Geldwäschereiverdacht in die GwV und/oder deren Auswirkungen vernehmen. Die Meinungen sind eher geteilt.

Für ZH sind die Anpassungen im 3. Abschnitt nachvollziehbar und notwendig. Sie machen jedoch deutlich, dass eine unverzügliche Bearbeitung eingehender Verdachtsmeldungen durch alle Amtsstellen der Staatsanwaltschaften unabdingbar ist. OW, FDP und Forum SRO (unterstützt von SRO TREUHAND|SUISSE und TREUHAND|SUISSE) begrüssen die Überführung der relevanten Bestimmungen zum Meldewesen aus den GwV der Aufsichtsbehörden und des EJPD in die GwV. Für Raiffeisen ist hingegen eine sich aus Artikel 17 GwG ergebende Notwendigkeit zur Anpassung der GwV nicht erkennbar. Raiffeisen ist der Meinung, dass eine Einschränkung in Artikel 17 GwG lediglich auf den 1. Abschnitt des 2. Kapitels nicht erkennbar ist, und die Aussage, dass das GwG mit «Sorgfaltspflichten nach dem 2. Kapitel» nur auf den 1. Abschnitt des 2. Kapitels verweisen würde, deshalb nicht nachvollziehbar ist. Für VSV besteht keine Kompetenz des Bundesrats zur ausführenden und ergänzenden Rechtsetzung bei den Pflichten bei Geldwäschereiverdacht. Dieser darf keine neuen Pflichten in diesem Bereich einführen, die nicht schon im GwG selbst vorgesehen sind.

Die SBVg, economiesuisse und die Kantonalbanken weisen darauf hin, dass der neue, für alle dem GwG unterstellten Finanzintermediäre geltende 3. Abschnitt der GwV für ihre Mitglieder bedeutet, dass sie im ohnehin schon dichten Netz an Regeln im Bereich der Geldwäschereibekämpfung (GwG, GwV-FINMA, Sorgfaltspflichtvereinbarung der Banken, Rundschreiben

der FINMA usw.) einen zusätzlichen Erlass berücksichtigen müssen. Sie sind zudem der Meinung, dass die Überführung der betroffenen Bestimmungen in die GwV nicht konsequent erfolgte, was zur Unübersichtlichkeit beiträgt und die Rechtsunsicherheit fördert. SBVg hätte es deshalb begrüsst, wenn die Banken weiterhin lediglich der GwV-FINMA unterstellt geblieben wären. Ihrerseits regen die Kantonalbanken an, dass die Banken weiterhin lediglich der GwV-FINMA unterstellt sind.

Von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden wird auf einen Mangel an Koordination mit der Revision der anderen GwV hingewiesen. SBVg stellt fest, dass es Themen gibt, die nun sowohl in der GwV-FINMA als auch in der GwV geregelt sind. Der Erläuterungsbericht enthält aber hierzu keine allgemeinen Bemerkungen. SBVg ist der Meinung, dass mit der Verabschiedung der GwV die GwV-FINMA konsequent angepasst werden muss, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und Rechtssicherheit zu schaffen. Eine gleichzeitige Vernehmlassung der GwV sowie der GwV-FINMA hätte die Abstimmung zwischen den Regelwerken möglicherweise erleichtert. Raiffeisen betont, dass per Inkrafttreten der revidierten GwV u. a. für Banken sowohl die GwV als auch die GwV-FINMA gelten, die erst später revidiert werden soll. Dies führt zu materiellen Inkonsistenzen zwischen diesen Verordnungen. Raiffeisen hätte es deshalb auch begrüsst, wenn sämtliche auf dem revidierten GwV basierenden Verordnungen gleichzeitig revidiert würden. Zumindest sollte sichergestellt werden, dass per Inkrafttreten der GwV keine inhaltlichen Widersprüche zwischen der GwV und der GwV-FINMA bestehen. Das Forum SRO erwähnt ebenfalls, dass eine Gesamtkoordination hinsichtlich des Inkrafttretens der verschiedenen Ausführungsbestimmungen ein Anliegen der SRO und der ihnen angeschlossenen Finanzintermediäre ist, so dass eine kohärente Regulierung sichergestellt werden kann.

3.2.3 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 12 Abs. 1 und 3

ZH ist der Meinung, dass es nicht sachgerecht ist, wenn dem Finanzintermediär im Falle eines Ausschlusses die Möglichkeit offensteht, sich einer anderen SRO anzuschliessen. Er beantragt deshalb, die in dieser Bestimmung vorgesehene Regelung auf Fälle des Austritts zu beschränken.

3. Abschnitt Pflichten bei Geldwäschereiverdacht

Art. 12a Verbot des Abbruchs der Geschäftsbeziehung

Abs. 1

Neun Vernehmlassungsteilnehmende (economiesuisse, SBVg, VSPB, CP, Kantonalbanken, Forum SRO, Raiffeisen, SRO TREUHAND|SUISSE, TREUHAND|SUISSE) wünschen eine Präzisierung in Absatz 1, dass der Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung nicht «von sich aus» abbrechen darf. Damit wird einerseits die bisherige Regel von Artikel 32 Absatz 3 GwV-FINMA widerspiegelt und andererseits klargestellt, dass ein Abbruch der Geschäftsbeziehung auf Wunsch des Kunden unter Wahrung des *paper trail* und von Artikel 12a Absatz 2 E-GwV weiterhin möglich ist. Dies entspricht der bisherigen Praxis und vermeidet das Risiko, dass der Kunde von einer Meldung erfährt (*tipping off*).

FDP ist der Meinung, dass im Sinne der Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen eine Angleichung an der GwV-FINMA zum Abbruch der Geschäftsbeziehung (Art. 32) vorgenommen werden sollte, um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden. Raiffeisen regt eine Anpassung an, damit kein Widerspruch zu Artikel 32 Absatz 3 GwV-FINMA besteht, zumal dieser bei Inkrafttreten der GwV noch gelten werde. Für SBVg und VSPB stellt sich die Frage, ob Artikel 32 Absatz 3 GwV-FINMA nach entsprechender Ergänzung von Artikel 12a Absatz 1 E-GwV nicht gestrichen werden sollte. Nach Ansicht der Kantonalbanken sollte der Artikel gestrichen werden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Nur zwei Vernehmlassungsteilnehmende (EXPERTsuisse und VSV) äusserten sich zu der vorgeschlagenen Formulierungsänderung in Artikel 12a Absatz 1 im Zusammenhang mit der Meldepflicht (d. h. Bezugnahme auf die Tatsache, dass Meldung erstattet wird, und nicht mehr auf die Tatsache, dass die Voraussetzungen für eine Meldung erfüllt sind). EXPERTsuisse ist der Meinung, dass es heikel wäre, das Verbot für den Abbruch der Geschäftsbeziehung erst auf den Zeitpunkt der erstatteten Meldung zu legen und empfiehlt, die Formulierung von Artikel 32 Absatz 3 GwV-FINMA vollständig zu übernehmen. Im Gegenteil ist für VSV die Bestimmung im Einklang mit Artikel 9a revGwG soweit sie festhält, dass die Erstattung der Meldung auslösender Zeitpunkt für das Abbruchsverbot sein muss. VSV ist aber der Meinung, dass eine gesetzliche Grundlage in StGB oder GwG für die Ausdehnung des Abbruchsverbotes auf Meldungen gestützt auf Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB fehlt. Die erhebliche Erweiterung des Abbruchsverbots auf fakultative Meldungen widerspricht dem Prinzip der Gesetzmässigkeit. Die VSV verlangt deshalb, die Bestimmung aus der Revisionsvorlage zu streichen.

Abs. 2

Fünf Vernehmlassungsteilnehmende (economiesuisse, SBVg, VSPB, CP, Kantonalbanken) schlagen vor, den Anfang von Absatz 2 «Wenn konkrete Anzeichen bestehen, dass behördliche Sicherstellungsmassnahmen unmittelbar bevorstehen» zu ersetzen durch «Wird der Finanzintermediär seitens der Behörden über unmittelbar bevorstehende Sicherstellungsmassnahmen informiert», um die mit dieser Bestimmung vorgesehene Pflicht praxistauglicher zu machen. Ihres Erachtens bleibt die Bestimmung mit der aus der GwV-FINMA übernommenen Formulierung unklar oder nicht praxistauglich. Denn woher sollte der Finanzintermediär wissen, dass Sicherungsmassnahmen bevorstehen, wenn er nicht seitens der Behörden darüber in Kenntnis gesetzt wurde?

Nur zwei Vernehmlassungsteilnehmende (Forum SRO und VSV) äussern sich zur neuen Formulierung, mit der der Ausdruck «zweifelhafte Geschäftsbeziehungen» ersetzt werden soll. Das Forum SRO (unterstützt von SRO TREUHAND|SUISSE und TREUHAND|SUISSE) ist der Meinung, dass diese neue Formulierung unglücklich gewählt worden ist, weil dadurch Fälle, welche der Meldepflicht nach Artikel 9 GwG unterliegen und bei denen – in gesetzeswidriger Weise – keine Meldung erstattet wird, nicht von Artikel 12a Absatz 2 E-GwV erfasst würden, obwohl auch hier der Abbruch der Geschäftsbeziehung bei unmittelbar bevorstehenden behördlichen Sicherstellungsmassnahmen explizit verboten sein sollte. Es erwähnt zudem, dass die neue Umschreibung kompliziert und unvollständig ist, und sich nur in Kombination mit den Ausführungen im Erläuterungsbericht erfassen lässt. Deshalb beantragt das Forum SRO, den Ausdruck der «zweifelhaften Geschäftsbeziehung» beizubehalten. Für VSV stellt das bisher in der GwV-FINMA enthaltene Verbot (nicht näher definierte und offenbar auch nicht näher definierbare) «zweifelhafte» Geschäftsbeziehungen abzubrechen, eine Positivierung des Gebots, sich nach Treu und Glauben zu verhalten dar. Die neu formulierte Bestimmung geht aber für VSV zu weit. Sie läuft auf eine Vorverlagerung des Abbruchverbots in die Phase der Prüfung der Meldepflicht oder der Wahrnehmung des Melderechts hinaus. Das würde Artikel 9a revGwG fundamental zuwiderlaufen. Der Wortlaut des formellen Bundesgesetzes erlaubt die Ausweitung des Abbruchsverbots nicht. Darum verlangt VSV, die Bestimmung aus der Revisionsvorlage zu streichen.

Art. 12b Abbruch der Geschäftsbeziehung

Der VSV ist der Meinung, dass es sich hier um zulässige Umsetzungsmassnahmen zum Gesetz, die Rechtssicherheit schaffen und begrüsst werden.

Economiesuisse, SRO-SVV und SVV begrüssen, dass die Konstellationen für den Abbruch und den für die Abbruchsmöglichkeit relevanten Zeitpunkt in Absatz 1 klarer geregelt werden. Sie stellen aber fest, wie auch Forum SRO, SRO TREUHAND|SUISSE und

TREUHAND|SUISSE, dass die bisherige Bestimmung, wonach der Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung abbrechen kann, wenn die MROS ihm mitteilt, dass keine Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden erfolgt ist, nicht übernommen wurde. Auch wenn mit der Revision von Artikel 23 GwG keine gesetzliche Verpflichtung zu einer solchen Mitteilung mehr besteht, sind sie der Meinung, dass die Fortführung dieser bisherigen Praxis mindestens in Einzelfällen (z. B. auf Nachfrage des Finanzintermediärs) auf freiwilliger Basis möglich sein sollte. Die Fortführung wird von denen Finanzintermediären für notwendig erachtet und ist ihnen hilfreich, um den Berichterstattungspflichten, insbesondere gegenüber ihrer Aufsicht, ohne Verzug nachzukommen. Zusammen mit der FDP verlangen bzw. schlagen die vorher erwähnten Branchenvertreter deshalb vor, die Aufnahme in einen neuen Buchstabe d der Möglichkeit für den Finanzintermediär, die Geschäftsbeziehung vor Ablauf der 40 Arbeitstage Frist abzubrechen, wenn er bereits früher seitens der MROS über die nicht Weiterleitung an eine Strafverfolgungsbehörde informiert worden ist. So besteht Klarheit, dass auch nach einer (freiwilligen) Mitteilung die Möglichkeit besteht, die Geschäftsbeziehung abzubrechen.

Fünf Vernehmlassungsteilnehmende (economiesuisse, SBVg, CP, Kantonalbanken, VSPB) schlagen vor, mit einem angefügten Absatz 3 klarzustellen, dass die Meldestelle in den Fällen von Artikel 12b Absatz 1 GwV nicht über den Abbruch der Geschäftsbeziehung und dessen Datum informiert werden muss. Da die Meldestelle für diese Dossiers nicht mehr zuständig sei, sollte die Pflicht nach Artikel 9b Absatz 3 nGwG, ihr einen allfälligen Abbruch der Geschäftsbeziehung zu melden, in diesen Fällen nicht gelten, zumal diese Meldung für den Finanzintermediär einen zusätzlichen Aufwand bedeute.

Art. 12c Information an einen Finanzintermediär

Gemäss VSV handelt es sich hier um zulässige Umsetzungsmassnahmen mit besserer Formulierung, die Rechtssicherheit schaffen und begrüsst werden.

Weitere Kommentare

Zum nicht übernommenen Art. 34 Abs. 1 GwV-FINMA

Für Raiffeisen ist eine Subsumierung unter Artikel 29 Absatz 2 FINMAG bei Verdachtsmeldungen, die Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten betreffen – im Gegensatz zu solchen, die Auswirkungen auf den Ruf des Finanzintermediärs oder des Finanzplatzes haben könnten – nicht per se erkennbar. Raiffeisen ist der Meinung, dass eine wie bis anhin in Artikel 34 Absatz 1 GwV-FINMA vorhandene Konkretisierung betreffend die Informationspflicht der Beaufsichtigten an die FINMA bei Verdachtsmeldungen an die MROS wünschenswert wäre.

Gemäss VSV ist zwar an anderer Stelle zu erörtern, wie sich die FINMA in einer Neufassung der GwV-FINMA zur Behördeninformation bei Meldungen, die Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten betreffen, orientieren soll. Er würde es allerdings begrüssen, wenn der Bundesrat sich auch in dieser Frage klar äussern würde. Insbesondere dazu, dass es hier oft nicht um Sorgfalts- oder präventiv-straftprozessuale Pflichten, sondern um Fragen der Marktaufsicht geht.

Zu den nicht übernommenen Art. 31 GwV-FINMA, 18 Ab. 2 GwV-ESBK und 27 Abs. 2 GwG-EJPD

Für VSV sind die Äusserungen, wonach die Erfüllung der Dokumentationspflicht dazu diene, dass der Finanzintermediär nachweisen kann, dass er die Meldepflicht nicht verletzt habe, bedenklich. Die hier insinuierte Umkehr der strafprozessualen Beweislast hält weder vor dem Gesetz noch der Bundesverfassung nicht stand. Die Dokumentationspflicht dient dem aufsichtsrechtlichen Nachweis, dass die Sorgfaltspflichten eingehalten wurden. Darum ersucht der VSV den Bundesrat, sich dazu im Vernehmlassungsbericht ausdrücklich zu äussern.

3.3 Verordnung über die Meldestelle der Geldwäscherei (MGwV)

Sechs Vernehmlassungsteilnehmende (ZH, economiesuisse, SBVg, sgV, Forum SRO, VSPB) nehmen zur vorgeschlagenen Revision der MGwV Stellung. SgV erwähnt ausdrücklich, dass er mit den Änderungen einverstanden ist. Die fünf anderen Stellungnahmen kommentieren eine oder mehrere Bestimmungen der Verordnung. Die Kantonalbanken unterstützen die Stellungnahme und die Forderungen der SBVg, TREUHAND|SUISSE und SRO TREUHAND|SUISSE schliessen sich vollumfänglich dem Forum SRO an.

Art. 4

Economiesuisse, SBVg, VSPB und Kantonalbanken (mittels Verweis auf die Stellungnahme der SBVg) schlagen eine angepasste Formulierung von Artikel 4 Absatz 1 dritter Satz im Interesse der Rechtssicherheit vor. Die Frist von 40 Tagen nach Artikel 9b GwG, nach welcher der Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung abbrechen kann, soll nicht am Datum der Empfangsbestätigung der Meldestelle, sondern am Tag der Meldung zu laufen beginnen.

Gemäss economiesuisse zeigt die Praxis, dass die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Meldung und dem Empfang der Bestätigung grösser wird, weil die Meldestelle immer wieder neue Informationen oder Dokumente verlangt. Mit der Aufhebung einer Behandlungsfrist ist zu befürchten, dass diese Zeitspanne noch grösser wird, was gerade für die Banken problematisch werden kann. Insbesondere mit Bezug auf die Bedeutung möglicher Vorwürfe einer allenfalls verspäteten Meldung ist hier grade vor dem Hintergrund der strengen Praxis äusserste Vorsicht geboten. SBVg erwähnt, dass der Ersatz des Begriffs «Angaben» durch «Informationen und Dokumente» in der Praxis eine Ausdehnung der 40-tägigen Frist zur Folge hat, die in Einzelfällen zu unzumutbaren Situationen führt. Die Feststellung des Beginns der Frist auf den Tag der Meldung könnte das Problem entschärfen. Auch aus Sicht der VSPB führt es zu einer ungerechtfertigten Ausdehnung der gesetzlichen Frist von 40 Tagen, wenn diese erst nach der Beantwortung aller Anfragen der Meldestelle zu laufen beginnt, insofern diese häufig und teils noch mehrere Wochen nach der Meldung zusätzliche Informationen oder Dokumente verlange. Mit der vorgeschlagenen Änderung werde eine unnötige Verlängerung einer heiklen Situation für die Bank vermieden.

Art. 7b Abs. 1 Bst. e

Das Forum SRO begrüsst den Informationsaustausch mit der MROS und erachtet es als wichtig, dass dieser in beide Richtungen hin stattfindet. Allerdings wünscht das Forum SRO eine Praxisfestlegung über die Art der auszutauschenden Informationen, da es weder gestützt auf Artikel 29b Absatz 1 nGwG noch auf Artikel 7b E-MGwV ersichtlich ist, wie umfassend und detailliert ein Informationsaustausch zwischen MROS und SRO erfolgen würde. Während das Forum SRO der Meinung ist, dass das Anwendungsbeispiel gemäss Artikel 7b Absatz 1 Buchstabe e E-MGwV, wonach die SRO um Auskunft ersucht wird, ob ein eine Meldung erstatternder Finanzintermediär ihrer Aufsicht untersteht, unproblematisch ist, fragt es sich, inwiefern die SRO bezüglich einer detaillierteren Auskunftserteilung (z. B. über allfällige von der SRO durchgeführte Abklärungen und Untersuchungen) gesetzlich legitimiert ist.

Art. 20 Abs. 2

Aus Sicht des SPOC MROS im Kanton ZH hat sich der elektronische Austausch von Daten über das Informationssystem goAML bewährt. Für ZH ist der Zugriff mittels Abrufverfahren auf die Personalien im Informationssystem goAML für einen Online-Abgleich grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings kann ein entsprechender Zugriff nicht flächendeckend für alle Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft gewährt werden, da ein solcher Zugriff gewisse Kenntnisse und eine regelmässige Benutzung des Informationssystems voraussetzt. ZH stellt zudem fest, dass goAML nur einen temporären Austausch von Informationen erlaubt, aus Sicherheitsgrün-

den aber keine Speicherung dieser Daten. Die Dokumentation der ausgetauschten Informationen muss deshalb von den Strafverfolgungsbehörden zwingend selbstständig und mit entsprechenden personellen Mitteln in anderer Art und Weise sichergestellt werden.

Damit keine extensive Auslegung der gesetzlichen Grundlage vorliegt, muss für das Forum SRO der Zugriff mittels des Abrufverfahrens unbedingt auf die Personalien beschränkt bleiben. Das Forum SRO ist zudem der Meinung, dass der Zugriff durch die FINMA restriktiv gehandhabt werden sollte und nicht zu einer Aushebelung des Subsidiaritätsprinzips führen darf, wonach die GwG-Aufsicht gegenüber den bei einer SRO angeschlossenen Finanzintermediären primär durch die SRO erfolgt. Informationen, welche bis anhin von der FINMA über die SRO abgefragt worden sind, sollten weiterhin bei der SRO eingeholt und nicht direkt im Abrufverfahren abgerufen werden.

Art. 25 Abs. 2

ZH erwähnt, dass verschiedene Amtsstellen der Staatsanwaltschaft des Kantons in den letzten Jahren vermehrt Informationen der MROS unter Verwendungsbeschränkungen erhalten haben. Die Informationen werden zu den Akten genommen und entgegen früheren Befürchtungen hat die Frage der Verwertbarkeit der erhaltenen Informationen bis jetzt nicht zu konkreten Problemen in der Verfahrensführung geführt.

3.4 Handelsregisterverordnung (HRegV)

3.4.1 Ausnahmebestimmung für Vereine nach Artikel 61 Absatz 2^{ter} ZGB

Insgesamt haben sich sieben Stellungnehmende (VD, GPS, SP, Freikirchen, FIDS, proFonds, SEA-RES) zu der Tatsache geäußert, dass in der Vernehmlassungsvorlage keine Ausnahme für Vereine mit geringem Risiko vorgesehen ist.

Zweimal (VD und SP) wurde der aktuelle Vorschlag zwar begrüßt, jedoch gewünscht, dass die Möglichkeit einer Ausnahme auch in Zukunft regelmässig zu überprüfen sei. Fünfmal (GPS, Freikirchen, FIDS, proFonds, SEA-RES) wurde gewünscht, dass der Bundesrat im Rahmen der vorliegenden Verordnungsanpassung eine Ausnahmebestimmung aufnimmt.

Konkret wurde zweimal (Freikirchen und proFonds) explizit eine Ausnahme für geringere Beträge vorgeschlagen. Zweimal (FIDS und proFonds) wurde vorgeschlagen eine Ausnahme auf Grund des Bestimmungsorts einzuführen. Zweimal (GPS und SEA-RES) wurde generell eine Ausnahme auf Grund der im Gesetz genannten Kriterien gewünscht. Darüber hinaus wurde dreimal (GPS, Freikirchen und SEA-RES) darauf hingewiesen, dass die Eintragung der Vorstandmitglieder allenfalls eine problematische Transparenz für Vereine mit sich bringen könnte, die insbesondere im Bereich der Menschenrechte tätig sind.

3.4.2 Weitere Bestimmungen

Vier Vernehmlassungsteilnehmende nehmen zu den Anpassungen der HRegV Stellung, die in der Regel positiv aufgenommen werden (NE, ZH, BE, TI). ZH hält aber fest, dass die Handelsregisterämter Schwierigkeiten haben könnten mit wenig kooperativen Vereinen, und regt an darüber nachzudenken, was mit Vereinen geschehen soll, die an den formellen Voraussetzungen für eine Eintragung scheitern.

Art. 90 und 92a

ZH möchte, dass die Erklärung des Vorstands ausdrücklich durch ein einzelnes Mitglied unterzeichnet werden kann. Ausserdem weist ZH darauf hin, dass sich die Regelung nur auf die

Neueintragung von Vereinen bezieht und offenbleibt, wie mit bereits eingetragenen, nachträglich unter die Eintragungspflicht fallenden Vereinen umzugehen ist.

BE schlägt vor, dass die Erklärung, wonach der Verein der Eintragungspflicht nicht untersteht, auf dem Auszug vermerkt wird, und dafür eine Gebühr vorgesehen wird.

Aus sich von ZH sollte die Vermutung eingeführt werden, dass ein Verein ohne Vertretung in der Schweiz, der nicht innerhalb der vom Handelsregisteramt gesetzten Frist eine Erklärung, dass er nicht der Eintragungspflicht untersteht, einen Mangel in der Organisation aufweist.

Art. 93

ZH begrüsst die Einführung einer Bestimmung zur Löschung von freiwillig eingetragenen Vereinen. Seines Erachtens sollte aber, da die Kompetenz zum Entscheid der Löschung aus dem Handelsregister nicht im Gesetz geregelt ist, der Anmeldung zur Löschung neben der Bestätigung, dass keine Eintragungspflicht besteht, das Protokoll des zuständigen Vereinsorgans mit dem Löschungsbeschluss beigelegt werden müssen.

Art. 157 Abs. 2

NE stellt fest, dass aus der vorgeschlagenen Bestimmung nicht ausreichend deutlich wird, wie die Mitwirkung der Steuerbehörde bei der Suche nach eintragungspflichtigen Vereinen aussehen soll. NE wirft die Frage des Steuergeheimnisses auf und vertritt die Ansicht, dass eine Verpflichtung der Steuerbehörden, eine Liste der potenziell von der Eintragungspflicht betroffenen Vereine vorzulegen, ausgeschlossen werden sollte.

BE weist darauf hin, dass die Handelsregisterämter nicht die Kompetenz haben zu entscheiden, ob ein Verein eintragungspflichtig ist, und dass das Vorgehen zur Eintragung von Amtes wegen ohne Zutun des Vereins schwierig sein dürfte.

ZH schlägt vor zu prüfen, ob von den Vereinen im Rahmen der periodischen Ermittlung der Aktualität durch die Handelsregisterämter nach Artikel 157 Absatz 4 eine Erneuerung der Erklärung, dass sie nicht eintragungspflichtig sind, verlangt werden könnte.

Art. 181b

ZH schlägt eine Präzisierung der Pflichten von bei Inkrafttreten des neuen Rechts bereits eingetragenen Vereinen in dieser Übergangsbestimmung vor. Vereine, die keine Vertretung in der Schweiz haben, sollen innerhalb von 18 Monaten eine Vertretung bezeichnen oder die Erklärung vorlegen, dass sie nicht eintragungspflichtig sind, ansonsten ein Mangel in der Organisation vermutet wird.

3.5 Edelmetallkontrollverordnung (EMKV)

Vier Vernehmlassungsteilnehmende (economiesuisse, sgV, ASFCMP, Forum SRO) haben sich zu den nachfolgenden Artikeln vernehmen lassen.

Art. 34a-i

Der sgV lehnt die Artikel 34a-i EMKV ab.

Art. 34a

Nach Ansicht der ASFCMP müsste präzisiert werden, dass die Bearbeitung von Daten nicht nur die mit Bankedelmetallen handelnden Handelsprüfer betrifft, sondern auch Inhaberinnen und Inhaber einer Schmelzbewilligung, einer Berufsbewilligung für Handelsprüfer oder einer

Ankaufsbewilligung. Die ASFCMP schlägt vor, die Überschrift dieses Artikels entsprechend anzupassen.

Art. 34i

Die ASFCMP schlägt einen zusätzlichen Absatz vor, der die Einsichtnahme und die fotografische, fotomechanische oder digitale Reproduktion der archivierten Daten und Unterlagen während der Schutzfrist nach dem Archivierungsgesetz¹⁰ und für weitere 25 Jahre verbietet. Die ASFCMP hält fest, dass das Zentralamt schützenswerte oder dem Geschäftsgeheimnis unterliegende Daten erheben wird. Angesichts des verschärften internationalen Wettbewerbs bestehe ein öffentliches Interesse, den Schutz des Geschäftsgeheimnisses von Schweizer Unternehmen sicherzustellen. Andererseits bestehe ein privates Interesse am Schutz der Geheimnisse und der über die beteiligten natürlichen Personen erhobenen schützenswerten Daten. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde diese Bestimmung die Vertraulichkeit der Daten und Geschäftsgeheimnisse von Bewilligungsinhabern stärken.

Neuer Art. 34j Amtsgeheimnis

Die wegen der Vertraulichkeit der Daten und Geschäftsgeheimnisse ihrer Mitglieder sehr besorgte ASFCMP schlägt zur Stärkung des Amtsgeheimnisses des Zentralamts, seines Personals und beauftragter Drittpersonen einen neuen Artikels 34j vor, der weitgehend die Formulierung von Artikel 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes¹¹ übernimmt.

Art. 164 Abs. 4

Das Forum SRO ist der Meinung, dass die Schwelle für den gewerblichen Ankauf von Altedelmetall zu tief ist und zu einer Ungleichbehandlung der Industrie mit Altedelmetall im Vergleich zu den Händlern führt. Analog der Handelsgeschäfte erachtet das Forum SRO einen Schwellenwert von CHF 100 000 Warenwert als sachgemäss und beantragt deshalb eine entsprechende Änderung dieser Bestimmung. Es ist zudem festzuhalten, dass für die Berechnung des Schwellenwerts nur der Ankauf von Schmelzgut relevant ist und der Weiterverkauf an andere unterstellte Edelmetallhändler nicht zu berücksichtigen ist.

TREUHAND|SUISSE und SRO TREUHAND|SUISSE unterstützen vollumfänglich die Stellungnahme des Forum SRO.

Art. 172e

Der sgV ist der Meinung, dass die neuen Pflichten, die den Edelmetallhändlern auferlegt werden, unverhältnismässig sind, zur Zerrüttung von Kundenbeziehungen führen und hohe Regulierungskosten verursachen, welche im Übrigen in den Unterlagen nicht beziffert werden. Gemäss sgV ist es viel einfacher und gleich wirksam, statt der Pflicht, ein «*paper trail*» aufzustellen, eine Dokumentation- und Meldepflicht bei Verdachtsfällen zu instituieren.

Die ASFCMP ist der Ansicht, dass der Begriff «Ankäufe» in Absatz 2 zu eng gefasst ist und dadurch bestimmte Arten von Beschaffungen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen könnten. Die ASFCMP schlägt deshalb vor, in Absatz 2 «und andere Beschaffungen zur Herstellung von Bankedelmetallen» anzufügen. Zudem seien die Buchstaben e und f zu streichen, da die Informationen zum Kaufpreis und die Unterschrift des Kunden nicht immer geliefert werden können.

¹⁰ SR 152.1

¹¹ SR 956.1

Anhang II Ziff. 1

Economiesuisse begrüsst ausdrücklich, dass im Interesse des Uhrenstandortes Schweiz die vom Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie FH angeregte Flexibilisierung für kleine Edelmetallpunzen durch Laserablation berücksichtigt wurde.

3.6 Verordnung über die Gebühren der Edelmetallkontrolle (GebV-EMK)

Der sgv erwähnt ausdrücklich, dass er mit den Änderungen der GebV-EMK einverstanden ist.

Nur die ASFCMP nimmt materiell zu dieser Verordnung Stellung. Sie schlägt vor, zwei neue Absätze in Artikel 14e einzufügen, einerseits um die Zusatzabgaben auf höchstens 50 000 Franken zu begrenzen (Abs. 4), und andererseits um die Zusatzabgaben zu reduzieren, damit den von der unterstellten Person getragenen Auditkosten Rechnung getragen wird, wenn das Zentralamt das Audit durch einen Dritten durchführen lässt (Abs. 5).

Gemäss Botschaft zur Änderung des GwG¹² werde sich der Bundesrat weitgehend auf die Regelungen für die FINMA abstützen. Nach Ansicht der ASFCMP sollte als Grundlage deshalb der frühere Artikel 33 Absatz 4 der bis 31. Dezember 2019 geltenden FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung (FINMA-GebV¹³) dienen, der die Zusatzabgabe auf 50 000 Franken begrenzt. Ausserdem sei der im erläuternden Bericht erwähnten Bundesverwaltungsgerichtsentcheid nicht geeignet, diese Festlegung eines Pauschalbetrags infrage zu stellen, da der Wille des Gesetzgebers damit respektiert würde. Für den Fall, dass kein Höchstbetrag festgelegt wird, schlägt die ASFCMP zur Wahrung des Äquivalenz- und des Kostendeckungsprinzips einen stark degressiven Tarif ab einem bestimmten Betrag der Aufsichtsabgaben und Beträge höchstens innerhalb derjenigen wie in der FINMA-GebV vor.

Ohne den von ihr vorgeschlagenen neuen Absatz 5 fürchtet die ASFCMP, die unterstellte Person könnte die durch die Aufsicht entstehenden Kosten doppelt bezahlen müssen.

3.7 Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden

ZH stimmt grundsätzlich der Einschätzung im erläuterndem Bericht zu, dass die Kantone und Gemeinden durch die Vorlage nicht betroffen sind, und so in den Kantonen auch keine Kosten anfallen sollten. ZH hält aber fest, dass beispielsweise die Anpassungen im Meldesystem der MROS sowie bei der Benutzung des Informationssystems goAML immer auch Anpassungen bei den kantonalen Strafverfolgungsbehörden nach sich ziehen, weshalb nicht von einer völligen Kostenneutralität ausgegangen werden kann.

BE weist darauf hin, dass die Umsetzung der neuen Eintragungspflicht der Vereine zu einer Mehrbelastung des kantonalen Handelsregisteramtes führen und möglicherweise Anpassungen der Informatikumgebung bedingen würde.

Gemäss BS sei zu berücksichtigen, dass die Änderung im Bereich der neuen Bewilligungspflicht für gewerbsmässigen Ankauf von Altedelmetallen personelle und finanzielle Auswirkungen auf die Kantonspolizei haben kann, da diese künftig für die Herausgabe von Daten und Nachweisen einerseits von den Gesuchstellern und andererseits vom Zentralamt angefragt werden dürfte. Aus den Unterlagen kann BS jedoch nicht abschliessend beurteilen, welchen personellen und finanziellen Aufwand die neu eingeführte Bewilligungspflicht für die Kantonspolizei bedeutet. Ebenfalls unklar ist, ob für die Herausgabe der benötigten Daten Gebühren

¹² BBI 2019 5451

¹³ SR 956.122

erhoben werden können. BS würde eine klare Regelung diesbezüglich auf Bundesebene begrüßen.

Verzeichnis der Eingaben

I. Kantone

- | | |
|---|----|
| 1. Staatskanzlei des Kantons Zürich | ZH |
| 2. Staatskanzlei des Kantons Bern | BE |
| 3. Staatskanzlei des Kantons Luzern | LU |
| 4. Staatskanzlei des Kantons Schwyz | SZ |
| 5. Staatskanzlei des Kantons Nidwalden | NW |
| 6. Staatskanzlei des Kantons Zug | ZG |
| 7. Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg | FR |
| 8. Staatskanzlei des Kantons Solothurn | SO |
| 9. Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt | BS |
| 10. Landeskantlei des Kantons Basel-Landschaft | BL |
| 11. Staatskanzlei des Kantons Obwalden | OW |
| 12. Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen | SH |
| 13. Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden | AR |
| 14. Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden | AI |
| 15. Standeskanzlei des Kantons Graubünden | GR |
| 16. Staatskanzlei des Kantons Aargau | AG |
| 17. Staatskanzlei des Kantons Thurgau | TG |
| 18. Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino | TI |
| 19. Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud | VD |
| 20. Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel | NE |

II. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

- | | |
|--|-----------|
| 21. Die Mitte | Die Mitte |
| 22. FDP. Die Liberalen | FDP |
| 23. Grüne Partei der Schweiz | GPS |
| 24. Sozialdemokratische Partei der Schweiz | SP |

III. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- | | |
|--|----------------|
| 25. economiesuisse | economiesuisse |
| 26. Schweizerischer Gewerbeverband | sgv |
| 27. Schweizerische Bankiervereinigung SwissBanking | SBVg |
| 28. Schweiz. Gewerkschaftsbund | SGB |

IV. Interessierte Kreise

- | | |
|---|------------------------|
| 29. Schweizerische Vereinigung Edelmetallfabrikanten und Händler | ASFCMP |
| 30. Centre Patronal | CP |
| 31. Dachverband Freikirchen und christliche Gemeinschaften Schweiz | Freikirchen |
| 32. EXPERTsuisse - Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand | EXPERTsuisse |
| 33. Föderation islamischer Dachorganisationen Schweiz | FIDS |
| 34. Forum SRO | Forum SRO |
| 35. proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz | proFonds |
| 36. Raiffeisen Schweiz Genossenschaft | Raiffeisen |
| 37. Schweizerische Evangelische Allianz | SEA-RES |
| 38. Selbstregulierungsorganisation des SVV | SRO-SVV |
| 39. Schweizerischer Versicherungsverband SVV | SVV |
| 40. SRO TREUHAND SUISSE | SRO
TREUHAND SUISSE |
| 41. TREUHAND SUISSE | TREUHAND SUISSE |
| 42. Verband Schweizerischer Kantonalbanken | Kantonalbanken |
| 43. Vereinigung Schweizerischer Privatbanken | VSPB |
| 44. Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV |